

Betreff: Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde;  
Nationalratswahl 2017; Änderung in der Zusammen-  
setzung seitens der wahlwerbenden Partei  
„Liste Sebastian Kurz - die neue Volkspartei,“  
gemäß § 19 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung

**28/12**

### **Vortrag an den Ministerrat**

Die Berufung der Beisitzerinnen und der Beisitzer sowie der Ersatzbeisitzerinnen und der Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, durch die Bundesregierung.

Gemäß § 19 Abs. 2 NRWO steht es den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern oder Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Die wahlwerbende Partei „Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei“ hat als neue Ersatzbeisitzerin der Bundeswahlbehörde Magdalena Rückauf, MA, namhaft gemacht. Die bisherige Ersatzbeisitzerin MMag. Katrin Nußbaumer scheidet aus der Bundeswahlbehörde aus. Demnach ist von der Bundesregierung Magdalena Rückauf, MA, zu berufen.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei ‚Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei‘ wird Magdalena Rückauf, MA, als neue Ersatzbeisitzerin in die Bundeswahlbehörde berufen.“

#### **Beilage**

Herbert Kickl